

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 47 (1976)
Heft: 7

Artikel: Randbemerkungen für die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe Jugendanwälte und Jugendheimleiter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Arbeitssitzungen erforderten immer einen Arbeitsaufwand und eine Vorbereitung. Diese litt jedoch stark unter der täglichen Arbeitsbelastung, der ein jedes von uns ausgesetzt ist. Wir brauchten eine lange Einstiegszeit ins Thema, und oft fehlte uns die Zeit, um zu einem Abschluss zu kommen. So mussten einige Themen unfertig auf die Seite gelegt werden, was unbefriedigend war.

Jedes Jahr fanden zwei 2½-tägige Tagungen statt, zu denen meist verschiedene Referenten eingeladen wurden. Allgemein wurden diese Zusammenkünfte als fruchtbarer erlebt, man hatte das Gefühl, «etwas mit nach Hause genommen zu haben». Ich denke dabei an die Referate und die persönlichen Kontakte, die stattfinden konnten. Gerade der *persönliche Kontakt* gab immer wieder zu Diskussionen Anlass. Ich glaube, alle sehen darin etwas Zentrales unserer Arbeit. Hier und da war Enttäuschung zu hören in dieser Beziehung. Man möchte sich besser kennenlernen, eine vertraute Atmosphäre schaffen, die es ermöglicht, auch Probleme zu besprechen, die das eigene Verhalten betreffen. Dass dies viel Zeit braucht, ist allen klar geworden, gerade bei der gewählten Arbeitsweise. Es ist dabei nicht immer leicht, jemandem anderen Einblick in die eigene Arbeit zu gewähren, ohne den anderen als Rivalen zu sehen oder Angst zu haben, er kritisiere meine Arbeit und akzeptiere sie (und damit mich) nicht. Es braucht also viel Vertrauen, Offenheit und die Bereitschaft, vom ändern etwas lernen zu wollen. Ob wir dieses Ziel je erreichen werden, bleibe dahingestellt, doch möchten wir darauf hin arbeiten. (MW)

5. Ausblick

Bis jetzt können wir feststellen, dass durch die *gegenseitige Information* die einzelnen Heime sich und ihre Aufgabe besser verstehen. Ein geschlossenes Heim steht *nicht* in Konkurrenz mit einer «offenen» Wohngruppe. Beide erfüllen eine Aufgabe, die den jeweils dort weilenden Mädchen angepasst ist und ihrem persönlichen Reifungs- und Sozialisationsprozesses entspricht. Die Frage bleibt für uns offen, wie wir unsere Erkenntnisse und Erfahrungen an die Versorgerstellen weitergeben können.

Für das nächste Jahr haben wir vorgesehen, uns wenn möglich jeden Monat zu einer eintägigen Sitzung zu treffen und zweimal zu einer längeren Tagung. Die eintägigen Sitzungen finden abwechselungsweise in einem unserer Heime statt und sollen zu einem Teil dazu dienen, das betreffende Heim durch Besichtigung und Diskussion kennen zu lernen. Wir versprechen uns davon, uns mit der Arbeit aller Mitglieder an Ort und Stelle auseinandersetzen zu können und damit auch das Verständnis unter uns zu erhöhen. Den zweiten Teil der eintägigen Sitzungen möchten wir den laufenden Geschäften und den gegenseitigen Informationen widmen.

Für die längeren Tagungen sind Themen wie Arbeitslosigkeit, Schwangerschaftsabbruch und die Fortführung des Themas «*Wohin erziehen wir*» vorgesehen.

Wir glauben, dass wir uns in der Zusammenarbeit nähergekommen und wir alle bereit sind, den damit verbundenen Aufwand auf uns zu nehmen. (MG)

Randbemerkungen für die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe Jugendanwälte und Jugendheimleiter

Die Arbeitsgruppe Jugendanwälte und Jugendheimleiter wurde 1974 aus je fünf Vertretern der Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege einerseits und der Leiter von Erziehungs- und Töchterheimen (ATH) und Arbeitserziehungsanstalten (JHL) andererseits gebildet. Sie setzt sich zusammen aus:

Manfred Baumgartner, Heimleiter, Basel
Martin Baumgartner, Heimleiter, Neuhof/Birr
Dr. H. Brassel, Jugendstaatsanwalt, Winterthur
K. Gutknecht, Heimleiter, Tessenberg/Prêles
A. Hüberli, Jugendgerichtspräsident, Biel
I. Heggli, Jugendanwalt, Schaffhausen
H. Kunz, Jugendanwalt, Solothurn
M. Rindlisbacher, Heimleiter, Kalchrain
Dr. W. Roduner, Jugendanwalt, Bülach
D. Urech, Heimleiterin, Sonneg/Belp.

Der Gruppe wurde der Auftrag erteilt, das Verhältnis zwischen Versorger und Heim zu überprüfen und Vorschläge auszuarbeiten, wie sich

- a) *intern die Zusammenarbeit im Einzelfall verbessern und im Konfliktsfalle wieder herstellen lässt, und*
- b) *extern die gemeinsamen Anliegen und Probleme in der Öffentlichkeit wirksamer vertreten lassen.*

Die Gruppe hat sich mit den vielfältigen Aspekten der Heimerziehung, dem Ablauf der Massnahme in ihren verschiedenen Phasen, der Abgrenzung zu anderen Hilfsmassnahmen und Instanzen und der finanziellen Problematik befasst. Sie gelangt in diesem Bericht dazu, einige *Leitgedanken* zu formulieren,

die auf eine erwünschte Übereinstimmung in der Betrachtungsweise hinzielen und *Richtlinien* enthalten, die Versorger und Heimleiter verbindlich erachten sollten.

Im Anschluss daran werden zwei Postulate vorgetragen, wobei sich das eine an die politischen Instanzen richtet, während das andere sich durch die in der Arbeitsgruppe vertretenen Gremien verwirklichen lässt.

Die Arbeitsgruppe wird ihre Beratungen fortsetzen und sich speziell befassen mit der Verbesserung des Informationsflusses zwischen Heim und Versorger und mit Fragen des inter- und innerkantonalen Lastenausgleiches.

I. Allgemeines

1. Ausgangspunkt bildet die Feststellung, dass die Heimerziehung einen wichtigen, unersetzlichen Platz innerhalb der Erziehungsmassnahme einnimmt. Das schliesst nicht aus, dass sich Bedeutung und Funktion der Heimerziehung stets wandeln.

Durch den Ausbau der ambulanten Jugendhilfe (Erziehungsberatung, Kinderpsychiatrische Polikliniken, Jugendsekretariate usw.) wird das Heim zu einer Einrichtung für schwergeschädigte Jugendliche mit geringeren Erfolgsaussichten, für die auch das verbesserte Angebot an offenen Hilfsmöglichkeiten nicht mehr genügt. Heimeinweisungen sind daher gegenüber früher zahlenmässig zurückgegangen, sie verlangen aber im Einzelfall einen *grösseren pädagogischen und therapeutischen Einsatz*.

Das erfordert den Ausbau der Heime in personeller (quantitative und qualitative Stellenmehrung) und in baulicher (unter anderem Sicherungseinrichtungen) Hinsicht. Trägt das Heim diesen Anforderungen Rechnung, so verteuert sich der Aufenthalt derart, dass die Institution «Heimerziehung» und der einzelne Versorgungsentscheid von der Kostenseite her in Frage gestellt werden.

Das Erziehungsheim ist somit in den letzten Jahren:

- a) *von der Aufgabe her nahezu überfordert worden, und*
- b) *in eine gewaltige Kostenexplosion geraten.*

Beide Erscheinungen beeinträchtigen das Bild des Erziehungsheimes in der Öffentlichkeit.

2. *Gegenseitige Information* und Verständigung zwischen Versorger und Heimleitung bilden eine Voraussetzung für jede aufbauende Erziehungsarbeit.
3. Der Versorger orientiert sich laufend über die Heime, ihr leitendes Personal, ihre Einrichtungen und ihre Erziehungsmöglichkeiten. Die Heimleiter geben die nötigen Informationen (Platzangebot,

Erziehungsprogramm) im *ständig überarbeiteten Heimkatalog* (Verlag VSA, Wiesenstrasse 2, Zürich) bekannt.

II. Einweisung

1. Im *Aufnahmeverfahren* soll der Versorger

- dem Jugendlichen weder falsche Erwartungen in bezug auf den Heimaufenthalt (zum Beispiel Externat, Urlaub, Berufswahl) sowie das Entlassungsdatum machen, noch das Heim als selbstverschuldete Konsequenz des bisherigen Versagens hinstellen;
- den Heimleiter über den Jugendlichen in aller Offenheit informieren, ihm Einsicht in die Akten gewähren und den Jugendlichen nötigenfalls vorstellen; denn das Verschweigen von negativen Eigenschaften und besonderen Risikofaktoren führt zu *Fehlplatzierungen* und rächt sich im Vollzug.

2. Der Heimleiter soll dafür besorgt sein, dass der *Aufnahmeentscheid* — auch wenn mehrere Mitarbeiter daran beteiligt sind — rasch getroffen wird. Das gilt vor allem dann, wenn sich ein Jugendlicher in Haft befindet.
3. Auch wo zuerst andere Lösungen (zum Beispiel Erziehungshilfe) versucht worden sind, darf das Heim nur in zeitlicher Folge, aber *nicht in qualitativer Hinsicht* als die letzte Lösung betrachtet werden.
4. Erziehungshilfe und Familienplatzierung sind kein Ersatz für das Erziehungsheim. Der Richter hat in jedem Fall von Anfang an die dem Zustand des erziehungsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen *angemessene Massnahme* zu treffen.
5. Um überstürzte und falsche Dauerplatzierungen zu vermeiden, sollte der Heimeinweisung ein *Aufenthalt* in einem *Beobachtungs- oder Durchgangsheim* vorangehen. Von diesen wird erwartet, dass sie in Zusammenarbeit mit dem Versorger die im Einzelfall richtige Platzierung vorschlagen und vorbereiten.

III. Vollzugsprobleme

1. Die Zusammenarbeit zwischen Versorger und Heim hat sich über alle Phasen des Vollzuges von der Einweisung über den ganzen Aufenthalt bis zur Entlassung zu erstrecken. Der Versorger soll in der Regel mindestens alle vier Monate zu Besuchen und Besprechungen im Heim erscheinen.
2. Jedes Zurverfügungstellen oder Versetzen eines Jugendlichen hat aufgrund einer *gegenseitigen Absprache* zwischen Heim und Versorger zu erfolgen. Eine gut vorbereitete Versetzung bei Schwierigkeiten ist dem Zurverfügungstellen vorzuziehen, weil nur auf diese Weise eine sinnvolle Weiterführung der Massnahme gewährleistet ist.

3. Die Ahndung von *disziplinarischen Verstößen und Entweichungen* hat heimintern zu erfolgen. Der Versorger soll über schwerere Disziplinarmaßnahmen orientiert werden. In Ausnahmefällen soll der Jugendanwalt durch vorübergehenden Freiheitsentzug nach Art. 93ter Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 VStGB zur Bereinigung der Situation beitragen.

IV. Entlassung — Nachbetreuung

1. Die *Entlassungsvorbereitungen* haben ab Heimeintritt einzusetzen. Nicht nur die Heimerzieher sollen auf das Ziel der Entlassung hin arbeiten, auch der Versorger soll sich damit befassen und sich vor allem darauf vorbereiten, was nach der Entlassung zu geschehen hat.
2. Die *nachgehende Betreuung* ist ein integrierender Teil des *Massnahmenvollzuges*. Wichtig ist die Begleitung des Jugendlichen durch eine Bezugsperson. Der Erfolg hängt wesentlich davon ab, dass zwischen Heim und Versorger genau abgesprochen wird, wer die primäre Verantwortung für diese Phase der Nacherziehung trägt.
3. Voraussetzung für eine bedingte Entlassung soll nicht die Erfüllung der gesetzlichen Mindestdauer, sondern das *Erreichen des gesteckten Erziehungszieles* sein. Dass vor jeder Entlassung die Heimleitung anzuhören ist, gilt für den Jugendrichter wie für die Vormundschaftsbehörde.

V. Das Verhältnis Jugendstrafbehörde — Vormundschaftsbehörde

1. Die *Sanktionen des Jugendstrafrechts* gehen der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vor.
2. Von beiden Instanzen darf ein *bewusster Wille zur Zusammenarbeit* und gegenseitigen Verständigung bei der Durchführung von Massnahmen erwartet werden.
3. Vormundschaftliche und jugendstrafrechtliche Massnahmen stimmen in der Zielsetzung, was Erziehung und Fürsorge betrifft, überein. Zusätzlich ist im Jugendstrafrecht auch der Schutz der Öffentlichkeit im Auge zu behalten.
4. Art. 88 und 98 StGB gehen von der Annahme aus, dass anstelle einer jugendstrafrechtlichen Heimeinweisung eine bereits bestehende vormundschaftliche Massnahme weitergeführt werden kann. Es ist Sache des Jugendrichters, zu entscheiden, ob die zivilrechtliche Massnahme genügt und ein Absehen von Massnahmen und Strafen rechtfertigt.

VI. Finanzielles

1. Sowohl Heim als auch Versorger sind an einer sicheren, auf Dauer ausgerichteten finanziellen

Grundlage der Heime interessiert, denn deren bauliche Planung und gesamte Betriebsführung hängen von der Bereitstellung und Zusicherung der notwendigen Mittel ab.

2. Insbesondere die privaten Heime sind entweder auf *kostendeckende Verpflegungsgelder* oder — noch besser — auf *defizitdeckende Beiträge* der öffentlichen Hand angewiesen.
3. Es widerspricht gesundem Rechtsempfinden, wenn Subventionsbehörden ihre gesetzlich verankerten Beiträge, mit denen die Heimträger rechnen durften, nach Ablauf der Budgettermine oder sogar rückwirkend *kürzen oder gar aufheben*.
4. Durch einheitliche Grundsätze über die Rechnungsführung lassen sich Transparenz und Vergleichbarkeit der Heimhaushalte, unabhängig von Standort und Trägerschaft, verbessern.
5. *Besoldungen* und Anstellungsverhältnisse sollten bei gleicher Aufgabe in den verschiedenen Heimen *keine erheblichen Unterschiede* aufweisen.
6. Der Versorger ist dem Heim gegenüber für die *Kostengutsprache* verantwortlich. Es ist nicht Aufgabe der Heime, sich im Einzelfall um die Kostendeckung zu kümmern. Umgekehrt hat der Versorger aber auch Anspruch darauf, die Versorgungskosten im wesentlichen überblicken zu können, vor allem nicht mit rückwirkenden Kostgelderhöhungen (bzw. Defizitbeiträgen) oder mit nicht bewilligten grösseren Nebenauslagen überrascht zu werden.
7. *Notwendige Plazierungen* sollen nicht aus *finanziellen Gründen scheitern*.

VII. Postulate

1. Wie andere Gremien (vgl. Bericht der Koordinationskommission vom Oktober 1975) geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass die Institution des geschlossenen *Durchgangsheim*es möglichst rasch in allen wichtigeren Regionen zur Verfügung stehen muss.
2. Es ist eine *Beratungs- und Schlichtungsstelle* zu schaffen, die bei Konflikten zwischen Heimen und Versorger von beiden Seiten auf freiwilliger Basis angerufen werden kann. Vorgeschlagen wird ein Dreier-Gremium, bestehend aus je einem Heimleiter und Jugendrichter sowie einer neutralen Persönlichkeit als Obmann. Bei letzterem befindet sich auch die Geschäftsstelle.

Die Finanzierung (nur Taggeld und Spesen des Obmannes) hätte je zur Hälfte durch die Gruppe Heimleiter und die Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege zu erfolgen.

Die Stelle erlässt nach Abklärung der Verhältnisse Empfehlungen, sie hat keine Schiedsfunktion.